

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 23. Juni 2005¹

GS 36.0295

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987² wird wie folgt geändert:

§ 30a Globalbudget

¹ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird ein Globalbudget in den Voranschlag aufgenommen.

² Die Globalbudgets basieren auf den Leistungsaufträgen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

³ Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

⁴ Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Globalbudget.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung³.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin

¹ In der Volksabstimmung vom 25. September 2005 angenommen.

² GS 29.492, SGS 310

³ Vom Regierungsrat am 25. September 2007 auf den 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzt.